OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413120/10/Bi/HUE

Datum:
Linz, 4. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Lokals mit der Bezeichnung „Cafe H“, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 17. September 2018, Zl. BHBRSich-2018-426212/18-Sch, wegen der Beschlagnahme von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn vom 17. September 2018, Zl. BHBRSich-2018-426212/18-Sch, der sowohl dem „Cafe H“, der G s.r.o. als auch dem Finanzamt zugestellt wurde, wurde wie folgt abgesprochen:

„Bescheid über eine Beschlagnahme

Am 23.08.2018 haben Organe des Finanzamtes Braunau Ried Schärding im Cafe ‚H‘ in M, eine vorläufige Beschlagnahme von zwei Eingriffsgegenständen mit folgenden Daten durchgeführt:

1. Auftragsterminal, SerienNr. x, Versiegelungsplaketten-Nr. A074351
2. afric2go Funwechsler Modell 2014, SerienNr. x, Versiegelungsplaketten-Nr. A074350

Von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als gemäß § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz zuständige Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz ergeht folgender

Spruch:

Zur Sicherung der Einziehung wird über die vorläufige beschlagnahmten Eingriffsgegenstände mit den Bezeichnungen:

1. Auftragsterminal, SerienNr. x, Versiegelungsplaketten-Nr. A074351
2. afric2go Funwechsler Modell 2014, x, Versiegelungsplaketten-Nr. A074350

die Beschlagnahme angeordnet.

Rechtsgrundlage:
§ 53 Abs. 1 Glücksspielgesetz – GSpG idgF. BGBl. I Nr. 118/2015“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid wurde damit begründet, dass es sich um Glücksspielgeräte handle und der Verdacht bestehe, dass mit diesen fortgesetzt gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes verstoßen werde.

Gegen diesen dem Lokal „Cafe H“ zugestellten Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 12. Oktober 2018. Begründet wurde die Beschwerde mit Rechtswidrigkeit des Inhalts, Verfahrensfehlern, Unzuständigkeit, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung.

Mit Schreiben vom 27. November 2018 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den bezughabenden Verwaltungsakt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus dem sich der festgestellte Sachverhalt zweifelsfrei ergibt.

III. Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel iS dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit a) Glücksspielgesetz GSpG, BGBl. 620/1989 kann die Behörde die Beschlagnahme von Glücksspielautomaten, sonstigen Eingriffsgegenständen und technischen Hilfsmitteln anordnen, und zwar sowohl wenn der Verfall als auch wenn die Einziehung vorgesehen ist, wenn der Verdacht besteht, dass mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird.

Gemäß § 54 Abs. 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 leg.cit. verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 leg.cit. einzuziehen, es sei denn, der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 52 Abs. 4 letzter Satz GSpG unterliegen Gegenstände, mit deren Hilfe eine verbotene Ausspielung iSd § 2 Abs. 4 GSpG durchgeführt oder auf andere Weise in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, sofern sie nicht gemäß § 54 leg.cit. einzuziehen sind, dem Verfall.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe zu bestrafen, "wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt".

§ 52 Abs. 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und

2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und

3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Im Beschlagnahmeverfahren kommt die Parteistellung dem Eigentümer der betroffenen Geräte sowie dem Veranstalter oder Inhaber iSd Glücksspielgesetzes zu. Liegen die Voraussetzungen für die Parteistellung nicht vor, macht auch eine Zustellung des bekämpften Bescheides den Adressaten nicht zur Partei und ist in diesem Fall die Beschwerde mangels Parteistellung zurückzuweisen (vgl. u.a. VwGH v. 12.3.2014, 2013/17/0708).

Der bekämpfte Bescheid wurde dem Lokal „Cafe H“ zugestellt. Dabei handelt es sich um jenes Lokal bzw. dessen Bezeichnung, in dem die die Beschlagnahme auslösende Kontrolle stattgefunden hat. Dieser Bescheidadressat, nämlich das Lokal an sich, kann weder die Gewahrsame über die beschlagnahmten Geräte haben (Inhaber), noch ist er in der Lage, als Veranstalter iSd Bestimmungen des GSpG aufzutreten. Gegenteiliges wurde auch nicht behauptet.

Daher ist mangels Vorliegen der objektiven Voraussetzungen eine Parteistellung vom beschwerdeführenden Lokal „Cafe H“ nicht gegeben.

Im Ergebnis war somit die Beschwerde mangels Zulässigkeit infolge fehlender Parteistellung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Entscheidung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von Beschwerden infolge fehlender Parteistellung, die auch durch die Zustellung von Bescheiden nicht begründet wird (vgl. u.a. VwGH v. 12.3.2014, 2013/17/0708).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger